

Amtsgericht Gotha

Gotha, 30.09.2025

Az.: 16 K 2/23



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.01.2026	10:30 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gräfentonna

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Gräfentonna	1, 157/1	Gebäude- und Frei- fläche Untervor- stadtstraße 31	Untervorstadtstra- ße 31, 99958 Tonna	486	765, BV 1
2	Gräfentonna	4, 253/0	Landwirtschaftsflä- che		640	765, BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

EFH mit Anbauten, BJ geschätzt ca. 1880, Wfl. ca. 78 qm,
Scheune mit Anbau und baulichen Anlagen;
z.T. Baumängel, Holzschädlings,- Schwarzschildbefall u.a.;
erheblicher Sanierungsbedarf bzw. tlw. abrißwürdig;

Verkehrswert:

37.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebaut, unerschlossen, Nutzung als Grünland;

Verkehrswert: 600,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.06.2023 (Flur 1, Flst. 157/1) und am 12.06.2023 (Flur 4, Flst. 253/0) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagsnahmepunkt ist der 05.06.2023 (Flur 1, Flst. 157/1) und der 05.06.2023 (Flur 4, Flst. 253/0).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.